

oder nur unvollkommen aufgeklärt sind, bevor sie über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden. In Haft-sachen äußern sie sich gleichzeitig dazu, ob der Haft-befehl auf rech. erhalten oder aufgehoben werden sollte.

Um die Tätigkeit und die Erfahrungen der Schöffen mit maximalem Erfolg nutzen zu können, sind wir bemüht, daß die Schöffen, die über den Erlaß des Er-öffnungsbeschlusses beraten haben, noch während der Einsatzperiode -auch an der Hauptverhandlung mit-wirken. Natürlich wird sich dies nicht in jedem Ver-fahren realisieren lassen. Wir haben in einigen Fällen aber schon nach dieser Methode gearbeitet und dabei gute Erfolge erzielt. Dafür folgendes Beispiel:

Vor dem I. Strafsenat des Stadtgerichts wurden zwei Rangierer wegen Diversion und Hetze angeklagt. Sie hatten unter dem Einfluß imperialistischer Hetze innerhalb von sechs bzw. neun Monaten durch das vorsätzliche Auflaufenlassen von Eisenbahnwaggons erheblichen Sachschaden verursacht.

Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Haupt-verfahrens haben wir mit den Schöffen und dem Rechts-anwalt der Beschuldigten den Güterbahnhof besichtigt, auf dem die Verbrechen begangen worden waren, und uns Kenntnis über den Arbeitsablauf in der Rangier-brigade und die Tätigkeit der Beschuldigten verschafft. Bei dieser Gelegenheit erhielten Richter und Schöffen nicht nur konkrete Kenntnis über Umfang und Aus-maß der strafbaren Handlung, sondern auch wertvolle Hinweise auf zahlreiche Mängel auf diesem Arbeits-gebiet, die es den Beschuldigten erleichtert hatten, ihre verbrecherische Tätigkeit lange Zeit hindurch ungestört ausführen zu können. Der Senat konnte seine Erfah-rungen während der Hauptverhandlung und bei der Urteilsfindung gut verwenden. Auf die Teilnehmer an diesem Verfahren wirkte die Verhandlung überzeugend, weil sie feststellen konnten, daß das Gericht sich all-seitig mit der Problematik vertraut gemacht hatte. Die Angeklagten beeindruckte es sichtlich, daß die Schöffen mit sachdienlichen Fragen, mit einem guten Einschät-zungsvermögen ihrer fachlichen Tätigkeit und mit einer bis ins Detail gehenden Kenntnis des Sachverhalts am Hauptverfahren teilnahmen.

Das Verfahren soll auf dem Verschiebebahnhof auch mit denselben Schöffen ausgewertet werden. Diese haben vorgeschlagen:

- a) die Kontrolltätigkeit zu verbessern, damit der-artigen Verbrechen von vornherein begegnet werden kann;
- b) über Transportschäden in den Brigaden der Reichs-bahn zu diskutieren und nach Maßnahmen zu ihrer Überwindung zu suchen;

c) die Brigaden in ihrer zahlenmäßigen Zusammen-setzung zu verkleinern — gegenwärtig sind bis zu 100 Arbeiter in einer Brigade vereint —, damit eine bessere erzieherische Tätigkeit ausgeübt werden kann;

d) den Wettbewerb zwischen den Brigaden zu orga-nisieren.

Bei einer Aussprache über dieses Verfahren wies ein anderer Schöffe darauf hin, daß auf einem Bahnhof in der Nähe seines Wohngebiets durch unsachgemäßes Rangieren ebenfalls hohe Transportschäden verursacht werden. Auch auf diesem Bahnhof werden die Schöffen die Auswertung des erwähnten Strafverfahrens an-regen, um durch helfende Hinweise Rechtsverletzungen vorzubeugen und ökonomische Verluste zu verhindern.

Diese enge Zusammenarbeit mit den Schöffen hat deren Selbstvertrauen gestärkt und dazu beigetragen, daß ihre Tätigkeit als gleichberechtigte Richter bei den Angehö-rigen ihrer Betriebe anerkannt wird. Bekanntlich sind auch hier noch nicht alle Vorstellungen überwunden, die sich mit dem zum Statisten verurteilten Schöffen der Weimarer Republik verbinden. Deshalb ist die Aus-wertung der richterlichen Tätigkeit im eigenen Betrieb ein gutes Mittel, richtige Vorstellungen über die gleich-berechtigte Stellung des Schöffen als Richter zu ver-mitteln, die Beziehungen der Bevölkerung zu den Justiz-organen zu festigen und die Werktätigen in den Kampf gegen die Kriminalität aktiv einzubeziehen.

Die Schöffen sind sehr kritisch der eigenen Arbeit gegenüber und fühlen sich für die konsequente Durch-setzung der Programmatischen Erklärung des Staats-rates und des Beschlusses vom 30. Januar 1961 mit-verantwortlich. Deshalb muß es immer wieder betont werden: Wir müssen eng mit den Schöffen Zusammen-arbeiten, sie in vollem Umfang zur Lösung von Wider-sprüchen einbeziehen und ihre reichen Erfahrungen nutzen, wenn wir die Arbeit der Rechtspflegeorgane verbessern wollen. Für die Arbeit des Gerichts heißt das, eine wirklich kollektive Entscheidung zu fällen, alles kritisch zu betrachten, entlastende Momente genau zu überprüfen und keine Mängel zu dulden, ohne Rück-sicht darauf, bei welchen Organen sie auftreten.

Auch am Stadtgericht schöpfen wir noch nicht alle Mög-lichkeiten aus, die uns die Mitwirkung der Schöffen bietet. Das gewissenhafte Studium der Beschlüsse des Staatsrates, ihre Behandlung in den Schöffenschulungen und Dienstbesprechungen wird uns neue Wege zeigen und uns helfen, die Forderungen aus der Programma-tischen Erklärung und aus dem Beschluß des Staats-rates vom 30. Januar 1961 zu erfüllen.

HERBERT KLAR, Oberlichter am Obersten Gericht der DDR

Sorgfältige Prüfung der Kausalität und Schuld — ein Erfordernis der sozialistischen Gesetzlichkeit

Die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1960 enthielt den Hinweis, daß wir nach der Schaffung der materiellen Grundlage des Sozialismus die noch kompliziertere Auf-gabe, das Bewußtsein und die Beziehungen der Men-schen wirklich sozialistisch zu gestalten, zu lösen haben. Hierzu gehört auch die Herausbildung einer neuen, sozialistischen Arbeitsdisziplin — eine Frage, die gegen-wärtig im Rahmen der allgemeinen Diskussion über den Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs besondere Beachtung verdient.

Wir wissen, daß das sozialistische Recht ein wichtiger Hebel zur Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist und daß es die Bildung des sozialistischen Bewußt-seins, das sich unter den Bedingungen der sozialistischen Produktionsverhältnisse entfaltet, fördert. Dieser Hebel ist am wirksamsten, wenn das Recht von den Menschen freiwillig eingehalten wird. Soweit jedoch dagegen ver-stossen wird, sorgen schon jetzt in vielen Fällen das Kollektiv oder gesellschaftliche Organisationen für die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit. In anderen Fäl-len müssen jedoch Staatsorgane die Gesetzlichkeit unter Zuhilfenahme von Zwangsmaßnahmen wiederherstellen.